



### Artikel 1. Algemeines

1. Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, für alle bei uns erteilten Bestellungen und alle mit uns geschlossenen Verträge über den Verkauf und die Lieferung unserer Produkte und Leistungen. Einem Hinweis des Kunden auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit uns wird ausdrücklich widersprochen.
2. Alle von uns und dem Kunden verwendeten Handelsklauseln werden in Übereinstimmung mit den ICC Incoterms ausgelegt, wie sie zum Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Vereinbarung gelten.
3. Abweichungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen eines Vertrages gelten nur, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt oder akzeptiert werden. Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in irgendeiner Weise ein Schriftformerfordernis erwähnt wird, ist dies auch die Übermittlung einer Mitteilung per E-Mail oder Fax.

### Artikel 2. Angebote; Abschluss und Inhalt von Verträgen

1. Alle unsere Angebote bzw. Kostenvoranschläge sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn und soweit wir einen Auftrag des Auftraggebers schriftlich annehmen oder einen Auftrag von uns ausführen.
2. Als Vertragsschluss gilt der Tag der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der erste Tag der tatsächlichen Ausführung der Bestellung durch uns.
3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt eine uns schriftlich erteilte Bestellung/Auftrag als unwiderruflich, sofern die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bestelldatum von uns bestätigt wird. Wir sind nicht verpflichtet, eine Bestellung anzunehmen.
4. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen der Bestellung gegenüber unserem Angebot oder unserer Erklärung sind für uns stets nur dann verbindlich, wenn und soweit diese Bestimmungen von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
5. Alle Angaben zu Zahlen, Größen, Gewichten und/oder anderen Angaben zu den von uns bereitgestellten Produkten wurden mit Sorgfalt gemacht, wir können jedoch nicht garantieren, dass keine Abweichungen auftreten. Gezeigte oder zur Verfügung gestellte Muster, Zeichnungen oder Modelle etc. stellen stets nur Anhaltspunkte für die jeweiligen Produkte dar. Wir sind berechtigt, maximal 15 % mehr oder weniger der vereinbarten Mengen zu liefern, unbeschadet der Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.
6. Alle von uns abgegebenen Ratschläge, Berechnungen, Mitteilungen und Erklärungen zu Kapazitäten, Ergebnissen bzw. erwarteten Leistungen, Qualitätsanforderungen und Standards der von uns zu liefernden Produkte oder der von uns auszuführenden Arbeiten binden uns nur, wenn und soweit diese Informationen vorliegen sind Bestandteil unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Bestandteil der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Auftraggeber.
7. Etwaige (mündliche) Zusagen oder schriftliche Vereinbarungen unserer Mitarbeiter binden uns nur, wenn und soweit diese Vereinbarungen jederzeit von unserer Geschäftsführung schriftlich bestätigt wurden.

### Artikel 3. Preise

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Werk (nämlich: ab Werk gemäß den Incoterms in der jeweils gültigen Fassung), also beispielsweise ausschließlich Transport und/oder Versand, Verpackung, Versicherung sowie etwaiger Zölle und Steuern von der Regierung oder anderen Abgaben erhoben werden.
2. Erhöhen sich nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Preise eines oder mehrerer der Einstandspreisfaktoren (einschließlich Änderungen infolge von Währungsänderungen oder staatlichen Abgaben), bevor der Auftrag vollständig ausgeführt ist, werden wir berechtigt, unsere Preise jedes Jahr entsprechend zu erhöhen.
3. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich unsere Preise stets in der Währung Euro. Ist vereinbart, dass der Preis in einer anderen Währung gilt, sind wir berechtigt, dem Kunden etwaige nachträgliche Wechselkursdifferenzen gegenüber dem Kurs am Tag des Vertragsabschlusses in Rechnung zu stellen.
4. Sofern und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, unsere Preise zum 1. Januar des Folgejahres auf der Grundlage der branchenüblichen Preisindizes anzupassen.



5. Der Auftraggeber erklärt, dass er sich darüber im Klaren ist und akzeptiert, dass die für die Ausführung des Auftrages anfallenden (Vor-)Kosten, beispielsweise für Druckplatten, gesondert oder gesondert, von uns auch bei Nachbestellungen in Rechnung gestellt werden können. insbesondere im Falle eines Zeitablaufs.

#### Artikel 4. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit, zu der auch die Frist für die von uns auszuführenden Arbeiten zählt, beginnt mit dem in unserer schriftlichen Auftragsannahme genannten Tag.

2. Sind für die Ausführung des Auftrages bestimmte Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Druckbilder, Probeabzüge, Muster usw. erforderlich oder sind bestimmte Formalitäten erforderlich, beginnt die Lieferzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich wenn alle Daten vorliegen, Zeichnungen usw. in unserem Besitz sind oder die erforderlichen Formalitäten erledigt sind.

3. Sofern wir mit der Bestellung eine Anzahlung verlangen, beginnt die Lieferzeit erst nach schriftlicher Auftragsannahme bzw. Eingang der oben genannten Unterlagen und in dem Zeitpunkt, in dem diese Zahlung bei uns eingegangen ist.

4. Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind Richtwerte und unterliegen unvorhergesehenen Umständen und sind daher nicht fatal. Im Falle einer (möglichen) Überschreitung informieren wir den Kunden. Der bloße Ablauf dieser Frist stellt keinen Verzug dar und wir sind nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

5. Wenn und soweit zwischen den Parteien Kauf und Lieferung auf Abruf erfolgen, hat der Kunde die Lieferung innerhalb einer Frist von einem Monat nach unserer Mitteilung über die Fertigstellung oder in einem kürzeren Zeitraum, der unter den gegebenen Umständen angemessen ist, abzunehmen. Wenn und soweit der tatsächliche Kauf zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist, sind wir berechtigt, (Lager-)Kosten zu berechnen oder den Betroffenen – nach unserer Wahl – für eine alternative Lieferung an einen Dritten zu verwenden, ohne dass der Kunde hiervon betroffen ist nicht mehr berechtigt, die betreffende Partei abzusagen.

6. Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit berechtigt eine Überschreitung der Lieferzeit den Kunden nicht dazu, Schadensersatz zu fordern, das Produkt zu verweigern oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.

#### Artikel 5. Höhere Gewalt (force majeure)

1. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, unsere Verpflichtungen, einschließlich der Erfüllung der Lieferung und der Lieferzeit, auszusetzen, solange das betreffende Hindernis andauert.

2. Als höhere Gewalt gelten: Pandemie, Ausbruch von Viren, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Geiselnahme, Belästigung, Feuer, Wasserschäden und Überschwemmungen, besondere Klima- oder Witterungsverhältnisse, Streik, Besetzung, Störung, Aussperrung, Mangel oder Mangel an Arbeitskräften oder Rohstoffen, Mängel an Maschinen oder Anlagen, Störungen in der Energieversorgung, Lieferverzug oder Stornierung durch unsere Lieferanten - alles in unserem Unternehmen sowie von Dritten, von denen wir die erforderlichen Materialien oder Rohstoffe ganz oder teilweise beziehen, sowie während der Lagerung oder während des Transports, unabhängig davon, ob sie unter unserer eigenen Leitung stehen oder nicht, - und darüber hinaus aus allen anderen Ursachen ohne eigenes Verschulden oder Kontrolle entstehen.

3. Schadensersatzansprüche wegen teilweiser oder gänzlicher Nichterfüllung sind im Falle höherer Gewalt ausgeschlossen.

4. Wenn die Situation höherer Gewalt 12 Wochen gedauert hat, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

#### Artikel 6. Lieferung

1. Nachdem die betreffenden Produkte unseren Geschäftssitz oder den Geschäftssitz unseres Lieferanten verlassen haben oder wenn wir dem Kunden schriftlich mitgeteilt haben, dass die Produkte versandbereit sind, gelten sie unbeschadet der Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt als geliefert.

2. Erfüllungsort ist daher unser Geschäftssitz oder der Geschäftssitz unseres Lieferanten (sofern dies bekannt gegeben wurde), auch wenn Versand und/oder Transport von uns frei Haus vereinbart wurde.

3. Erfolgt die Lieferung in Teilen, so gelten die einzelnen Sendungen als an sich geliefert.

### **Artikel 7. Risiko; Versand & Transport**

1. Die Gefahr geht mit der Lieferung auf den Auftraggeber über.
2. Wenn die Produkte vom Kunden nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß gekauft werden, ist der Kunde ohne Inverzugsetzung in Verzug, es sei denn, es handelt sich um vereinbarte Abrufaufträge (siehe Artikel 16 unten).
3. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern oder an Dritte zu veräußern.
4. Der Kunde bleibt verpflichtet, den Kaufpreis zuzüglich Zinsen und aller Kosten zu zahlen, in jedem Fall jedoch abzüglich des Nettoerlöses aus dem Verkauf an den Dritten.
5. Sofern mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden die Produkte, wenn sie von uns bereitgestellt werden, auf Kosten und Gefahr des Kunden an die Adresse des Geschäftssitzes des Kunden versandt und/oder transportiert und die Produkte werden von uns nicht gegen Transportrisiko versichert.

### **Artikel 8. Vorbehalt des Eigentums**

1. Alle gelieferten und noch zu liefernden Produkte bleiben unser ausschließliches Eigentum, bis alle Forderungen, die wir aus irgendeinem Grund gegen den Kunden haben oder erhalten werden, vollständig bezahlt sind.
2. Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Kunden übergegangen ist, darf dieser die Waren nicht verpfänden oder Dritten ein anderes Recht daran einräumen, außer im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit. Der Kunde verpflichtet sich, auf unser erstes Anfordern hin an der Begründung eines Pfandrechts an den Forderungen mitzuwirken, die der Kunde aufgrund der Weiterlieferung von Produkten von seinen Kunden erhält oder erhalten wird.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte pfleglich und als unser erkennbares Eigentum zu verwahren.
4. Wir sind berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und noch beim Auftraggeber vorhandenen Produkte zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten droht. Der Kunde hat uns zum Zwecke der Prüfung der Produkte und/oder der Ausübung unserer Rechte jederzeit freien Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und/oder Gebäuden zu gewähren.
5. Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht die sonstigen Rechte des öffentlichen Auftraggebers.

### **Artikel 9. Zahlung**

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Zahlung des Preises nach unserer Wahl in bar bei Lieferung oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung fällig. Alle Zahlungen erfolgen ohne jeden Abzug oder Aufrechnung. Wir sind berechtigt, eingegangene Zahlungen – unbeschadet sonstiger diesbezüglicher Anhaltspunkte – in einer von uns verfolgten Reihenfolge der offenen Rechnungen zu verrechnen.  
Wenn der Auftraggeber glaubt, dass er noch Ansprüche in welcher Form auch immer in Bezug auf die Lieferung oder Ausführung des Auftrags geltend machen kann, entbindet ihn dies nicht von der Verpflichtung, in der vereinbarten Weise zu zahlen, und er ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung auszusetzen.
2. Wenn wir zu irgendeinem Zeitpunkt begründete Zweifel an der Vermögenslage des Kunden haben oder wenn eine Zahlungsfrist überschritten wird, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen auszusetzen und die vollständige oder teilweise Zahlung des Kaufpreises im Voraus oder die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Kunden zu verlangen.  
In einem solchen Fall sind wir auch berechtigt, nur per Nachnahme zu liefern.
3. Wir sind berechtigt, einen Kreditbeschränkungszuschlag von zwei Prozent zu erheben. Wenn und soweit der Kunde innerhalb der geltenden Zahlungsfrist zahlt, ist er berechtigt, den auf der Rechnung ausgewiesenen Kreditbeschränkungszuschlag vom Rechnungsbetrag abzuziehen.
4. Mit dem bloßen Ablauf einer Zahlungsfrist ist der Kunde von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall werden alle Forderungen von uns gegen den Auftraggeber sofort fällig und in voller Höhe zahlbar, unbeschadet der sonstigen uns zustehenden Rechte.
5. Ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, schuldet der Kunde ab diesem Tag Zinsen in Höhe der in den



Niederlanden geltenden gesetzlichen Handelszinsen auf alle Beträge, die nicht spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist gezahlt wurden. Am Ende eines jeden Jahres erhöht sich der Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden, um die für das betreffende Jahr geschuldeten Zinsen.

6. Wenn der Kunde den fälligen Betrag und die fälligen Zinsen auch nach Ablauf einer weiteren schriftlich festgelegten Zahlungsfrist nicht bezahlt hat, ist der Kunde verpflichtet, uns alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, wobei letztere auf mindestens 15 % des ausstehenden Betrags festgesetzt werden und sich jederzeit auf mindestens 150 € ohne Mehrwertsteuer belaufen.

#### **Artikel 10. Vertragsbeendigung**

1. Wenn der Kunde einer Verpflichtung, die sich für ihn aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ergeben kann, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, gerät er in Verzug und wir sind berechtigt, ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention:

- die Ausführung des Vertrags und der unmittelbar damit zusammenhängenden Verträge auszusetzen, bis die Zahlung ausreichend gesichert ist;

- und/oder den Vertrag und die direkt damit verbundenen Vereinbarungen ganz oder teilweise aufzulösen; Unsere sonstigen Rechte bleiben hiervon unberührt.

2. Im Falle eines Konkurses, einer Zahlungseinstellung, einer Schließung oder Liquidation des Unternehmens des Kunden sind wir berechtigt, die Verträge mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

#### **Artikel 11. Annullieren**

1. Wünscht der Auftraggeber den uns erteilten Auftrag zu widerrufen, so kann dies nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam erfolgen.

2. Wir sind berechtigt, unsere Zustimmung von der Freistellungsverpflichtung des Auftraggebers abhängig zu machen, die auf der Zahlung eines Betrages von mindestens 25 % des vereinbarten Auftragswertes beruht, unbeschadet unseres Rechts, vollen Ersatz von Kosten und Schäden zu verlangen.

3. Wir sind niemals verpflichtet, unsere Zustimmung zu erteilen.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns jederzeit von Ansprüchen Dritter infolge der Aufhebung des Auftrags freizustellen.

#### **Artikel 12. Pflichten, Mitwirkungshandlungen und Garantien des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber versichert und garantiert, dass alle Spezifikationen, Daten, Muster, Abbildungen und genehmigten Korrekturabzüge, die vom Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt im Rahmen des auszuführenden Auftrags (unabhängig davon, ob sie geändert werden oder nicht) zur Verfügung gestellt werden, richtig und vollständig sind und nach (Rücksendung) an uns als vollständige und korrekte Spezifikationen für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags durch uns angesehen werden müssen.

2. Der Auftraggeber garantiert, dass sämtliche von ihm an uns gelieferten Spezifikationen, Texte, Bildmaterial etc. von uns ungehindert zum Zwecke der Vertragsdurchführung verarbeitet oder genutzt werden können, wobei der Auftraggeber uns von allen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der vom Auftraggeber erhaltenen Daten, Materialien und Texte, insbesondere im Zusammenhang mit Schutzrechten Dritter, freistellt.

3. Der Kunde erklärt, dass er mit dem Inhalt und der Struktur der von ihm angeforderten Spezifikationen und/oder Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Text- und/oder Designmerkmale, vertraut ist und jederzeit verantwortlich ist.

#### **Artikel 13. Inspektion und Reklamationen**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach Ankunft am Bestimmungsort oder nach Erhalt durch ihn selbst oder durch einen in seinem Auftrag handelnden Dritten genau zu untersuchen (oder prüfen zu lassen). Beanstandungen diesbezüglicher äußerlich wahrnehmbarer Abweichungen oder Beschädigungen müssen vom Auftraggeber auf der Quittung vermerkt werden, um anerkannt zu werden.

2. Alle anderen Reklamationen über Mängel an den Produkten müssen uns spätestens fünf Werkzeuge nach Ankunft der Produkte schriftlich mitgeteilt werden, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels. Hat die Prüfung an unserem Geschäftssitz stattgefunden, so hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Beanstandungen bei dieser Prüfung erhoben und schriftlich festgehalten werden. Hat eine Prüfung in



den Geschäftsräumen unseres Herstellers oder Spediteurs stattgefunden, so gilt diese Bestimmung unter diesem Vorbehalt.

3. Mängel, die innerhalb der vorgenannten Frist vernünftigerweise nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist, schriftlich anzuzeigen.
4. Beanstandungen von Rechnungen können nur innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Rechnungen schriftlich geltend gemacht werden, wobei das Eingangsdatum einen Tag nach dem Datum der betreffenden Rechnung bestimmt wird.
5. Geringfügige Abweichungen mit den üblichen Toleranzen sind für den Auftraggeber kein Grund zur Reklamation, zur Geltendmachung von Schadenersatz oder zur Aufhebung des Auftrags. Unter geringfügigen Abweichungen mit den üblichen Toleranzen werden auch branchenübliche Abweichungen oder geringfügige technische oder unvermeidbare Abweichungen hinsichtlich Qualitäten, Farben, Abmessungen, Dicke, Gewicht und dergleichen verstanden.
6. Wenn eine Reklamation nicht innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Fristen erfolgt, verliert der Kunde seinen Anspruch in Bezug auf diese Mängel.
7. Nach der Entdeckung eines Mangels ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung, Verarbeitung, Verarbeitung oder Installation der betreffenden Produkte unverzüglich einzustellen und jede von uns angeforderte Mitwirkung bei der Untersuchung der Reklamation zu leisten, einschließlich der Möglichkeit, eine Vor-Ort-Untersuchung der Umstände der Verarbeitung durchzuführen, Verarbeitung, Installation und/oder Verwendung.
8. Der Kunde hat kein Reklamationsrecht in Bezug auf Produkte, für die wir die Werbung nicht überprüfen können. Dem Kunden steht es nicht frei, die angebotenen Produkte nicht anzunehmen und/oder die Produkte zurückzugeben, bevor wir dem schriftlich zugestimmt haben.
9. Für den Fall, dass der Auftraggeber von seinem Reklamationsrecht Gebrauch macht, hat er uns unverzüglich zu informieren und uns Gelegenheit zu geben, die gegebenen Garantien einzusehen, wobei der Auftraggeber bereits in seinem Betrieb oder seiner Herstellung bereits verarbeitete Produkte stets als genehmigt ansieht.

#### Artikel 14. Garantie

1. Für die Dauer von drei Monaten nach Lieferung leisten wir Gewähr für Material- und Herstellungsfehler, soweit offensichtliche Abweichungen von ausdrücklich vereinbarten Qualitätsanforderungen und -normen vorliegen und unter Beachtung der Prüf- und Werbebedingungen und sonstigen Bestimmungen in Artikel 13.
2. Unsere Gewährleistung bedeutet, dass wir die Fehler auf unsere Kosten beheben oder - nach unserer Wahl - die gelieferte Ware ganz oder teilweise zurücknehmen und durch eine neue Lieferung ersetzen, sofern wir eine solche Garantie auch mit unserem Lieferanten vereinbart haben.
3. Ist nach unserer Auffassung eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, sind wir stattdessen berechtigt, bereits erhaltene Beträge zur endgültigen Erledigung zurückzuerstatten.
4. Unsere Gewährleistung erstreckt sich insoweit, als wir unseren Subunternehmer für den behaupteten Mangel haftbar machen können.
5. Unsere Gewährleistung bedeutet nicht, dass wir garantieren, dass das Produkt und die auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommenen Änderungen und Druckbilder für den Zweck geeignet sind, für den der Auftraggeber sie verwenden, konsumieren oder verarbeiten möchte, es sei denn, wir haben dies in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir nur verpflichtet, die Gewährleistungspflichten innerhalb der Niederlande einzuhalten.
6. Wenn wir in Erfüllung unserer Gewährleistungsverpflichtung (Teile von) gelieferten Produkten ersetzen, gehen die ersetzten (Teile von) Produkten in unser Eigentum über.
7. Alle Kosten, die über die vorstehend beschriebene Verpflichtung hinausgehen, wie z.B. Transportkosten, Reisekosten und Kosten des Aus- und Aufbaus, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
8. Unsere Garantie gilt nicht, wenn:
  - A. die Fehler auf unsachgemäßen Gebrauch oder auf andere Ursachen als unzureichende Material- oder Verarbeitungsverhältnisse zurückzuführen sind, z. B. auf eine längere Lagerung als normal;
  - B. Wir liefern gebrauchtes Material oder gebrauchte Ware entsprechend der Bestellung;
  - C. die Ursache der Fehler nicht eindeutig nachgewiesen werden kann;
  - D. Nicht alle Anweisungen für die Verwendung der Produkte und andere spezifisch geltende Garantieanforderungen wurden strikt und



vollständig eingehalten.

- E. Es handelt sich um Mängel, die ganz oder teilweise auf behördliche Vorschriften in Bezug auf die Qualität oder Art der verwendeten Materialien oder die Herstellung zurückzuführen sind;
- F. Der Kunde während der Gewährleistungsfrist Änderungen und/oder Reparaturen an den gelieferten Produkten auf eigene Initiative durchführt oder vornehmen lässt;
- G. der Kunde einer Verpflichtung aus dieser oder einer anderen damit zusammenhängenden Vereinbarung nicht nachkommt, dies nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß tut;
- H. der Vertrag mit dem Kunden in Übereinstimmung mit allen vom Kunden festgelegten Spezifikationen und den mit dem Kunden vereinbarten qualitativen und technischen Bedingungen durchgeführt wurde;
- I. Der Kunde hat es in keiner Weise versäumt, seiner Verpflichtung nachzukommen, uns alle erforderlichen Materialien, Daten usw. korrekt, rechtzeitig, vollständig und angemessen für die Ausführung des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

### Artikel 15. Haftung

1. Unsere Haftung beschränkt sich auf die Erfüllung der in § 14 beschriebenen Gewährleistungspflicht.
2. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits und vorbehaltlich unserer Gewährleistungsverpflichtungen haften wir niemals für Schäden, die dem Kunden entstehen, einschließlich Folgeschäden, immaterieller Schäden, Geschäfts- oder Umweltschäden oder Schäden, die sich aus der Haftung gegenüber Dritten ergeben.
3. Wenn und soweit wir trotz der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels dennoch vom zuständigen Gericht in jedem Fall haftbar gemacht werden, ist unsere Haftung gegenüber dem Auftraggeber, aus welchem Grund auch immer, pro Ereignis (wobei eine zusammenhängende Reihe von Ereignissen als ein Ereignis zählt) in jedem Fall auf die Höhe der jeweiligen Vertragssumme beschränkt, ohne Umsatzsteuer.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von allen Kosten, Schäden und Zinsen freizustellen, die uns als unmittelbare Folge von Ansprüchen Dritter gegen uns in Bezug auf Vorfälle, Handlungen oder Unterlassungen während oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags entstanden sind, für die wir dem Auftraggeber gemäß diesen Bedingungen gegenüber nicht haften.

### Artikel 16. Abrufaufträge

1. Im Falle einer mit dem Kunden vereinbarten sogenannten On-Demand-Bestellung werden die betreffenden Produkte von uns für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten kostenlos für den Kunden vorrätig gehalten. Die Frist von zwei Monaten beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Auftraggeber den betreffenden Auftrag gemäß unserer Auftragsbestätigung oder unserem Angebot bei uns abrufen kann.
2. Ein solcher Auftrag gilt als Abruf, wenn ein Auftrag von uns in dem von uns abgegebenen Angebot oder in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als solcher bezeichnet wird.
3. Wir sind berechtigt, für Produkte, die vom Auftraggeber länger als zwei Monate vorrätig gehalten werden, Lagerkosten in Rechnung zu stellen, wobei wir berechtigt sind, dem Auftraggeber einen Betrag von 2,25 € exkl. MwSt. pro Palette und Woche in Rechnung zu stellen, sofern und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
4. Wir behalten uns ausdrücklich vor, liegende Lagerbestände einschließlich zusätzlicher Lagerkosten nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Beginn des ersten Abruftermins in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

### Artikel 17. Geltendes Recht; Zuständiges Gericht

1. Alle mit uns geschlossenen Verträge, zu denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise gehören, unterliegen niederländischem Recht. Es wird davon ausgegangen, dass die Parteien eine Zustellungsanschrift an dem Ort gewählt haben, an dem wir unseren Sitz haben.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus den mit uns geschlossenen Verträgen oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Entscheidung des zuständigen Gerichts unseres Geschäftssitzes, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GLOBAL FLEXIBLES EUROPE BV  
ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

(1 december 2023 - pag. 7 - 7)